

HESSISCHER RECHNUNGSHOF

Zweiter Senat

Rundfunkbericht

Bericht nach § 37 Satz 3 MStV über das Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Hessischen Rundfunk, A.d.ö.R., Frankfurt am Main

mit dem Schwerpunkt Organisation des Beschaffungswesens

Darmstadt, 28. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang4				
2	Regelungen zum Beschaffungswesen				
3	Wesentliche Prüfungsergebnisse6				
3.1	Beschaffungscontrolling ausbauen6				
3.2	Beschaffungsprozesse umfassender definieren7				
3.3	Standardbeschaffungsprozess stärker nutzen8				
3.4	Öffentliche Ausschreibungen im Unterschwellenbereich für wirtschaftlichere Beschaffungen9				
3.5	Zustimmungspflichten für Beschaffungsvorgänge normieren11				
	3.5.1 Regelungen für Programmbeschaffungen festschreiben11				
	3.5.2 Wertgrenzen für Vorlagen an den Verwaltungsrat kritisch überprüfen				
3.6	IKS bei Bestellungen <15.000 Euro konsequent einhalten13				
3.7	Ermächtigung zur Unterschriftsleistung und Mitzeichnung angleichen14				
4	Schlussbetrachtung und Ausblick 15				

1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang

Der Hessische Rechnungshof (Rechnungshof) hat den gesetzlichen Auftrag, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Hessischen Rundfunks Anstalt des öffentlichen Rechts, Frankfurt am Main, (hr) zu prüfen.¹ Bei dieser Orientierungsprüfung standen die Beschaffungsprozesse des hr sowie die Maßnahmen des Internen Kontrollsystems (IKS) zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsvorgänge im Fokus.

Prüfungszeitraum waren die Geschäftsjahre 2016 bis 2019. Die Erhebungen fanden mit Unterbrechungen im Zeitraum Sommer 2019 bis Frühjahr 2021 statt. Der hr hat mit Schreiben vom 17. November 2021 zu dem Entwurf der Prüfungsmitteilung Stellung genommen. Seine Ausführungen zu einzelnen Sachverhalten wurden vom Rechnungshof in der Abschließenden Prüfungsmitteilung vom 23. Februar 2022 berücksichtigt, die dem hr, der KEF und der Hessischen Staatskanzlei zugeleitet wurde. Der vorliegende Rundfunkbericht fasst das Ergebnis über die Prüfung zusammen. Er wird vom Rechnungshof auf seiner Internetseite veröffentlicht.

2 Regelungen zum Beschaffungswesen

Der hr verfügt über eine zentrale Sammlung seiner Regelungen und Richtlinien im hr-Handbuch. Dort sind die wesentlichen Regelungen zum IKS des Beschaffungswesens abgebildet. Es bestanden Regelungen zu Genehmigungsvorbehalten, zum Vieraugenprinzip, zu Funktionentrennung und Befangenheit sowie zur Dokumentation. Ein effektives IKS als integraler Bestandteil des unternehmensweiten Risikomanagements dient dem Schutz des Unternehmensvermögens bzw. der Vermeidung oder Aufdeckung von dolosen Handlungen.

Ein Risikofrüherkennungssystem in der Form eines schriftlich niedergelegten Regelwerks für den hr und seine Beteiligungen bestand im Prüfungszeitraum nicht.² Der hr startete im Jahr 2018 mit der Einführung eines sys-

_

^{§ 19} Abs. 1 Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (hr-Gesetz), zuletzt geändert am 13. Oktober 2016.

Vgl. auch Feststellungen der Jahresabschlussprüfer. Zuletzt im Bericht vom 9. Mai 2019 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 der Hessischer Rundfunk

tematisierten Risikomanagements. Die Methodik zur Analyse und Bewertung von Risiken wurde in einer Verfahrensbeschreibung dokumentiert.³ Eine Risikoinventur mit erster Risikoanalyse für den gesamten hr (ohne Tochtergesellschaften) wurde Mitte 2019 vorgenommen. Dabei wurden die im Beschaffungsprozess üblichen Risiken identifiziert.

Der Rechnungshof begrüßt die vereinheitlichte Methodik zur Identifizierung und Analyse der Unternehmensrisiken im hr. Die in der Erstaufnahme dokumentierten Daten und Maßnahmen sollten im Rahmen eines turnusmäßigen Regelprozesses weiter systematisiert und evaluiert werden.

Der Rechnungshof hat mit Blick auf die Stärkung des IKS dem hr Empfehlungen zur Weiterentwicklung einzelner Reglungen im hr-Handbuch gegeben.

Der hr wird sich der Empfehlungen annehmen.

Anstalt des öffentlichen Rechts Frankfurt am Main, BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Anlage IV, S. 10, Antwort zum Fragenkreis 4a.

Verfahren zur Analyse und Bewertung von Risiken vom 24. Mai 2019 als Beschlussvorlage der AG Compliance, der Gruppe Risikomanagement und des IT-Sicherheitsmanagers über den Intendanten an die Mitglieder der Geschäftsleitung adressiert.

3 Wesentliche Prüfungsergebnisse

3.1 Beschaffungscontrolling ausbauen

Der Rechnungshof hat in dieser Prüfung ausgewählte Beschaffungsprozesse untersucht, bei denen u.a. das zentrale Beschaffungsmanagement einbezogen war, und die zugehörigen Regelungen des bestehenden IKS betrachtet. Eine Zusammenstellung der zur Verfügung gestellten Beschaffungsvolumina zeigt Ansicht 1.

Ansicht 1: Beschaffungsvolumina

	2016	2017	2018
	T€	T€	T€
Beschaffungen Güter und Leistungen ¹⁾	63.549	56.337	59.354
Beschaffungen Programm- bereich ²⁾	171.253	163.777	179.920

¹⁾ Beschaffungen Güter und Leistungen betreffen die Einkäufe des Beschaffungsmanagements, des Baus (technische Baubestellungen), des Kasinos und aus den WPS-Katalogen. Dezentral veranlasste Beschaffungen und FI-Beschaffungen⁴ sind darin nicht enthalten.

Quelle: Auswertungen des hr auf Anforderung des Rechnungshofs (ZM_BEST GRID) sowie GuV-Auswertungen für die Jahre 2016 bis 2018.

Das in Ansicht 1 dargestellte Volumen der Beschaffungen, die teilweise im hr dezentral veranlasst wurden, ist nicht umfänglich. Eine automatisiert abrufbare Übersicht über die gesamten Beschaffungen und damit auch eine Datengrundlage für ein zentrales Beschaffungscontrolling⁵ war nicht vor-

²⁾ Beschaffungen im Programmbereich betreffen Urheber-, Leistungs- und Herstellervergütungen sowie Programmgemeinschaftsaufgaben u. Koproduktionen, produktionsbezogene Fremdleistungen. Darin sind nicht enthalten z.B. programmbezogene Beschaffungsaufwendungen von Requisite und Betriebswerkstätten

FI-Beschaffungen werden ohne Bestellbezug ausgelöst und betrafen a) Beschaffungen wie Strom, Wasser, Fernwärme, Gebühren, Leasing, Mieten / Pachten, Telefon, Mobilfunk, Beschaffungen der Bibliothek, u.ä., b) Beauftragung von Gutachtern, Beratern, Anwälten, (gemäß § 1 Ziff. 1c) Beschaffungsrichtlinien des hr, c) Leistungen, die nach der Natur ihres Geschäfts oder auf Grund besonderer Umstände eine Abweichung erfordern), Wirtschaftsprüfern, u.ä. sowie d) Erwerb, Pacht, Anmietung von Immobilien. Diverse Teilbereiche der FI-Beschaffungen wurden durch das Beschaffungsmanagement strategisch betreut und in EU-Vergabefahren abgewickelt (Strom, Gas, Mobilfunk). Insofern erfolgten nicht alle FI-Beschaffungen ohne Beteiligung des Beschaffungsmanagements.

Das Controlling des hr besteht aus dem Zentralen Controlling und den dezentralen Controllingstellen. Das dezentrale Controlling vollzieht sich auf Ebene der Fachabteilungen und den übergeordneten Mittelstellenleitungen.

handen. Die Beschaffungen wurden im Wesentlichen dezentral in den Direktionen überwacht. Über seine gesamten Beschaffungen hatte der hr kein Berichtswesen etabliert. Das Beschaffungsmanagement hatte keinen vollständigen Einblick in die dezentral veranlassten Beschaffungen.

Die Verfügbarkeit relevanter Informationen ist eine wichtige Grundlage für ein funktionierendes IKS und als Instrument für die Unternehmenssteuerung unverzichtbar. Das Fehlen eines Gesamtüberblicks über Beschaffungsvolumina, Warengruppen und Leistungskategorien birgt grundsätzlich ein Risiko, dass Kostentreiber und Einsparpotenziale sowie Möglichkeiten zu Bedarfsbündelungen nicht oder nicht rechtzeitig erkannt werden.

Der Rechnungshof hält es für erforderlich, ein hr-weites Controlling für das Beschaffungswesen zu etablieren und das Berichtswesen auszuweiten.

Der hr erwarte durch die Einführung eines einheitlichen SAP-Systems für alle ARD-Rundfunkanstalten, dass hier zielorientierte Reports als Standard für alle Rundfunkanstalten zur Verfügung gestellt würden, so dass sich diese Problemstellung lösen werde.

Der Rechnungshof bittet den hr, sich proaktiv bei der ARD-weiten SAP-Prozessharmonisierung einzubringen, damit verbesserte Controlling- und Berichtsmöglichkeiten realisiert werden.

3.2 Beschaffungsprozesse umfassender definieren

Beschaffungsprozesse sollten standardisiert und Zuständigkeiten vollständig und transparent schriftlich geregelt sein.⁶ Der hr hat in seinen Beschaffungsrichtlinien⁷ ein Verfahren für "Allgemeine Beschaffungen"⁸ dokumentiert. Die Beschaffungen betreffenden Dienstanweisungen (insbesondere die Beschaffungsrichtlinien) vermittelten jedoch keinen Überblick über das Beschaffungsgeschehen in Gänze. Sie waren als Verfahrensanweisung für die Fachabteilungen sowie als Prozessdokumentation nicht ausreichend.

HRH – Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des hr "Organisation des Beschaffungswesens" vom 28. Juli 2022

Vgl. IDW PS 261 n.F., GoBs, Abschnitt IV. Internes Kontrollsystem (IKS/Tz. 4 GoBS) und GoBD, Abschnitt VI, Internes Kontrollsystem (IKS).

Vgl. Beschaffungsrichtlinien (DA Nr. 610 hr-Handbuch) Teil C, Nr. 1.

Als Allgemeine Beschaffungen definiert der hr "Beschaffungen mit Bestellbezug". Diese betreffen Aufträge für Güter und Dienstleistungen, bei denen die Tätigkeit eines Einkäufers wirksamen, wettbewerblichen Einfluss auf Art, Güte und Preis haben soll.

Aus Sicht des Rechnungshofs ist es erforderlich, dass der hr sämtliche Beschaffungsprozesse definiert, strukturiert und in seinen internen Regelungen niederlegt sowie die Einhaltung überwacht.

Der hr hält es nicht für möglich, alle denkbaren Beschaffungen zu beschreiben und in Vorschriften abschließend niederzulegen, da die Beschaffungsbedarfe und -strukturen einem permanenten Wandel unterlägen. Der hr werde jedoch eruieren, inwieweit er Beschaffungskategorien und Ausnahmen künftig in seinen Beschaffungsrichtlinien definieren bzw. konkretisieren könne.

Der Rechnungshof begrüßt die Absicht des hr, die Beschaffungsrichtlinien anzupassen und zu vervollständigen.

3.3 Standardbeschaffungsprozess stärker nutzen

Bei Beschaffungen kann ein Einkäufer einen wirksamen Einfluss auf Preis, Konditionen und Anbieterkreis ausüben. Nach den Beschaffungsrichtlinien des hr haben die Fachabteilungen als Bedarfsstellen standardmäßig die Abteilung Beschaffungsmanagement / Einkauf bei Beschaffungen von Gütern und Leistungen einschließlich Bauleistungen einzubinden (Allgemeine Beschaffungen),⁹ um sicherzustellen, dass ab bestimmten Wertgrenzen wettbewerbliche Verfahren vorgenommen werden. Entgegen dieser Vorgabe hatten die Fachabteilungen einen nicht unerheblichen Teil ihrer Allgemeinen Beschaffungen als sogenannte "Interne Bestellungen" ohne vorherige Beteiligung des Beschaffungsmanagements veranlasst. Ob die Fachabteilungen wettbewerbliche Verfahren vor einer Internen Bestellung durchführten oder ggf. eine Eilbedürftigkeit gegeben war, war dem Beschaffungsmanagement nicht bekannt.

Dem Standardbeschaffungsprozess sollte nach Auffassung des Rechnungshofs der Vorrang eingeräumt werden. Aus Gründen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie Transparenz und Kontrolle bleiben die Fachabteilungen aufgefordert, sich bei Beschaffungen rechtzeitig mit dem Beschaffungsmanagement abzustimmen und die Bestellungen dem Standardbeschaffungsprozess zuzuführen.

Die Bedarfsstellen / Fachabteilungen sind gehalten, sich vor jeder Aufnahme von Recherchen mit der Beschaffungsstelle (Beschaffungsmanagement) über das weitere Vorgehen abzustimmen. Vgl. Beschaffungsrichtlinien (DA Nr. 610 hr-Handbuch) Teil C, Nr. 3, S. 3.

Der hr teilte mit, dass die Absicht bestünde, werthaltige Interne Bestellungen künftig im Einkauf zu zentralisieren, um diese unter kaufmännischen Gesichtspunkten steuern zu können. Erwartet werde eine Unterstützung durch das neue SAP-System.

Der Rechnungshof begrüßt die bereits im hr begonnenen Auswertungen der Internen Bestellungen. Er regt an, solche Analysen regelmäßig durchzuführen, um Regelungsbedarfe zu identifizieren.

3.4 Öffentliche Ausschreibungen im Unterschwellenbereich für wirtschaftlichere Beschaffungen

Der hr ist öffentlicher Auftraggeber¹⁰ und unterliegt damit dem EU-Vergaberecht¹¹ oberhalb bestimmter Schwellenwerte. Danach sind Aufträge öffentlich auszuschreiben. Öffentliche Aufträge sind im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren sowie unter Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu vergeben.¹² Unabhängig vom jeweiligen Schwellenwert ist bei Beschaffungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Wettbewerb zu verfahren.¹³ Der Zuschlag bei einem Vergabeverfahren ist somit generell dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.

Zur Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen erließ der hr Richtlinien und Dienstanweisungen. Diese sehen im Unterschwellenbereich keine öffentliche Ausschreibung oder öffentliche Bekanntmachung vor, da der hr unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Anwendung des nationalen öffentlichen Vergaberechts nicht verpflichtet ist. Die Vergaben des Beschaffungsmanagements im Unterschwellenbereich hatten ein Volumen zwischen rund 38 Mio. Euro und 41 Mio. Euro jährlich im Prüfungszeitraum.

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind öffentlicher Auftraggeber. Vgl. Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 13. Dezember 2007 (C-337/06).

Das Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte wird auch EU-Vergaberecht oder Kartellvergaberecht genannt. Bei solchen Vergaben findet das sogenannte GWB-Vergaberecht Anwendung, das die entsprechenden Vorgaben der EU-Richtlinien umsetzt. Die maßgeblichen Vorschriften sind in Teil 4, §§ 97 bis 186, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) enthalten.

Vgl. § 97 Abs. 1 GWB – Grundsätze der Vergabe Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Vgl. Beschaffungsrichtlinien (DA Nr. 610 hr-Handbuch), Teil A, Satz 1; § 18 Abs. 1 hr-Gesetz; § 97 Abs. 1 GWB.

Der Rechnungshof hält es im Interesse einer wirtschaftlichen Verwendung des Rundfunkbeitrags für zielführend, dass der hr die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab 50.000 Euro freiwillig einem wettbewerblichen Verfahren mit öffentlicher Bekanntmachung unterstellt. Er empfiehlt dem hr, sich grundsätzlich im Unterschwellenbereich am öffentlichen Vergaberecht zu orientieren. Dies lässt in begründeten Fällen auch Ausnahmen für näher zu bestimmende Bereiche oder wesentliche Lieferungs- und Dienstleistungsgeschäfte zu. Die Regelungen sollten in die Beschaffungsrichtlinien übernommen werden.

Der hr beabsichtigt nicht, förmliche Ausschreibungen unterhalb der EU-Schwellenwerte ab 50.000 Euro einzuführen. Würde der hr sich freiwillig auferlegen, national auszuschreiben, wäre dies mit der vorhandenen Personalkapazität im Beschaffungsmanagement nicht abbildbar, da im Durchschnitt etwa 130 Beschaffungen ab 50.000 Euro pro Jahr durchgeführt werden.

Ferner betont er in seiner Stellungnahme, er richte sein Handeln an einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Rundfunkbeiträge aus. Er bezweifelt, ob freiwillige öffentliche Ausschreibungen für Lieferungen und Leistungen ab 50.000 Euro einen merklichen Effekt in der Gesamtbetrachtung (zusätzlicher Aufwand versus eventuelle Einsparungen bei diesen Beschaffungen) hätten. Gerade im Broadcast-spezifischen Umfeld gäbe es teilweise sehr überschaubare Bietermärkte, weshalb der hr keine Optimierungspotentiale durch nationale Bekanntmachungen im Unterschwellenwertbereich sähe.

Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung und weist darauf hin, dass grundsätzlich die öffentliche Ausschreibung als die Vergabeart mit den wirtschaftlichsten Ergebnissen gilt. Sie gewährleistet den Wettbewerb und sorgt für Transparenz. Bezüglich der reduzierten Bieterkreise bestimmter Bereiche und Märkte kann der hr in seinen Beschaffungsrichtlinien Ausnahmeregelungen vorsehen. Die zusätzliche Personalkapazität sollte nach einer Analyse der Vorgänge über 50.000 Euro durch eine Personalbedarfsplanung festgestellt werden.

3.5 Zustimmungspflichten für Beschaffungsvorgänge normieren

3.5.1 Regelungen für Programmbeschaffungen festschreiben

Programmbeschaffungen sind vom EU-Vergaberecht ausgenommen. Sie werden grundsätzlich im hr keinem aufsichtführenden Gremium (Verwaltungsrat, Rundfunkrat) zur Zustimmung vorgelegt. Eine Ausnahme bilden Sportrechte- und Programmbeschaffungen für das Gemeinschaftsprogramm "Das Erste". Diese wurden gemäß einer Selbstverpflichtung des hr-Intendanten dann einem aufsichtführenden Gremium (Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat der hr werbung GmbH) zur Zustimmung vorgelegt, wenn der auf den hr entfallende Kostenanteil im Einzelfall mehr als 1,5 Mio. Euro betrug. Demgegenüber waren bei sieben anderen Rundfunkanstalten konkrete Regelungen über die Zustimmung eines Entscheidungsgremiums¹⁴ bei monetären Verpflichtungen für die Herstellung/den Erwerb von Programm bereits im Rundfunkstaatsvertrag bzw. im Rundfunkgesetz verankert.

Die Programmbeschaffung ist Kerngeschäft des hr und verursachte wesentliche monetäre Verpflichtungen. Der Rechnungshof empfiehlt daher eine Aufnahme von Zustimmungspflichten für Programmbeschaffungen mindestens in das Regelungsregime von § 17 der Satzung des hr über die betriebliche Ordnung (hr-Satzung), ggf. könnte auch eine Regelung im hr-Gesetz angedacht werden.

Der hr erachtet die derzeitige Regelung zur Selbstverpflichtung des Intendanten als Kontrollmöglichkeit für Programmbeschaffungen als ausreichend.

Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung.

3.5.2 Wertgrenzen für Vorlagen an den Verwaltungsrat kritisch überprüfen

Dem Verwaltungsrat waren geplante Beschaffungen im Einzelwert von mehr als 200.000 Euro zur Genehmigung vorzulegen. ¹⁵ Diese Vorlagen-

_

Zustimmungspflichten des Rundfunkrats waren gesetzlich geregelt bei: BR (hier: Ältestenrat), MDR, NDR, rbb, RB, SWR, ZDF (hier: Fernsehrat) im Falle des Überschreitens bestimmter Wertgrenzen (Bandbreite von 250.000 Euro (rbb) bis 5.113.000 Euro (MDR)).

¹⁵ Vgl. § 17 Abs. 1 d) hr-Satzung.

grenze wurde erst Ende 2020 durch Beschluss des Rundfunkrates von zuvor 100.000 Euro auf 200.000 Euro angehoben. Begründet wurde dies damit, dass aufgrund der Teilnahme am Lead-Buyer-Konzept vermehrt Rahmenverträge mit nunmehr höheren Auftragswerten abgeschlossen würden und für die Teilnahme an diesen Beschaffungen oftmals nicht die Zeit für eine Verwaltungsratsentscheidung bliebe.

Die Zustimmung des Verwaltungsrats bei Beschaffungen stellt ein wichtiges IKS-Element im Unterschwellenbereich dar. Der Rechnungshof bewertet die Erhöhung der Vorlagengrenze daher als eine IKS-Schwächung. Er begrüßt, dass der Rundfunkrat beabsichtigt, die Erhöhung der Vorlagengrenze nach zwei Jahren evaluieren zu lassen. Ohne der Evaluierung vorgreifen zu wollen, vertritt der Rechnungshof grundsätzlich die Auffassung, dass zur Stärkung des IKS auf eine Vorlagengrenze von 100.000 Euro zurückgekehrt werden sollte.

Der Rechnungshof bemerkt weiterhin, dass die derzeitige Regelung zu den zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften in § 17 Abs. 1 d) hr-Satzung keine Lieferverträge umfasst. Im Hinblick auf die Zunahme der mehrjährigen Lead-Buyer-Verträge und anderer Rahmenverträge regt der Rechnungshof an, in die Aufzählung der zustimmungspflichtigen Rechtshandlungen in der hr-Satzung¹⁹ auch Lieferverträge explizit aufzunehmen.

Der hr bekräftigt in seiner Stellungnahme, dass Verwaltungs- und Rundfunkrat der Vorlage [Beschlussvorlage Nr. 1/2020] zur Erhöhung der Vorlagengrenze unter Abwägung der Vor- und Nachteile zugestimmt hätten. Da beschlossen worden sei, die Änderung nach zwei Jahren zu evaluieren,

Beschluss vom 28. August 2020 zur Änderung von § 17 Abs. 1 d) hr-Satzung. Zur Änderung der hr-Satzung bedarf es eines Beschlusses des Rundfunkrats, dem mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder zustimmen müssen (§ 28 Abs. 2 hr-Satzung).

Gemeinschaftliche Auftragsvergabe für bestimmte Warengruppen, für die jeweils eine oder mehrere LRA gemeinschaftlich als Einkäufer für alle teilnehmenden LRA festgelegt wurden. Das Konzept wurde durch die AG Koordinierte Beschaffung der Rundfunkanstalten (KoBRA) erstellt. Am Lead-Buyer-Konzept sind neben den LRA und dem ZDF auch die Deutsche Welle und Deutschlandradio beteiligt.

Zuvor seien für Beauftragungen allein für den hr meistens keine Rahmenverträge abgeschlossen worden, weil die Auftragswerte nur für den hr zu gering gewesen wären. Damit ergäbe sich jetzt automatisch ein höheres Vertragsvolumen für den Lead-Buyer und damit eine steigende Anzahl von Fällen, in denen die bisherige Vorlagengrenze von 100.000 Euro erreicht würde. Vgl. Beschlussvorlage Verwaltungsrat 1a/2020.

Zustimmungspflichtige Rechtshandlungen sind gem. § 17 Abs. 1 d) hr-Satzung: "Abschluss von Kaufverträgen über Sachanlagen im Einzelwert von mehr als 200.000 Euro sowie Abschluss von Miet-, Leasing-, Dienstleistungs- oder Werkverträgen mit einem jährlichen Volumen von mehr als 200.000 Euro".

werde der Intendant des hr den verantwortlichen Gremien nach Ablauf dieses Zeitraums die gemachten Erfahrungen aufzeigen. Darauf aufbauend würden die verantwortlichen Gremien festlegen, ob sich die Anhebung der Vorlagengrenze bewährt habe.

Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung und bittet, ihm das Ergebnis der Evaluierung zur Kenntnis zu geben. Zudem regt er an, insgesamt die Zustimmungspflichten für Beschaffungsgeschäfte oberhalb definierter Wertgrenzen im hr-Gesetz festzulegen.

3.6 IKS bei Bestellungen <15.000 Euro konsequent einhalten

Bei Vergaben an Lieferanten aufgrund formloser Preisermittlungen²⁰ mit Einzelaufträgen von weniger als 15.000 Euro bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Betriebsdirektors, wenn sich die vorangegangenen Bestellungen unter 15.000 Euro bei einem Lieferanten auf mehr als 50.000 Euro im Jahr kumulieren (§ 4 Ziff. 2c) Beschaffungsrichtlinien²¹). Diese Verfahrensweise ist Bestandteil des regelmäßigen IKS und dient der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des hr.

Die Zustimmung des Betriebsdirektors vor Auftragserteilung wurde im Prüfungszeitraum nicht eingeholt. Er erhielt erst nach Auftragserteilung entsprechende Informationen. Damit wurde die intendierte Wirkung der Beschaffungsrichtlinien und des IKS verfehlt.

Der hr sollte die Regelungen seines IKS konsequent einhalten.

Ferner ist die Beschaffungsstelle aufgefordert, für die geplante Bestellung alternative Angebote bei potentiellen Auftragnehmern einzuholen, sofern eine weitere Bestellung an diesen Lieferanten im laufenden oder im darauffolgenden Jahr ergehen soll. Demgegenüber ist die Zustimmung des Betriebsdirektors bei einem einzelnen Beschaffungsvorgang erst ab einem Auftragswert von über 100.000 Euro (netto) vorgesehen. Vgl. Dienstanweisung des Betriebsdirektors über die Vertretung und Unterschriftsleistungen bei allgemeinen Bestellungen [ab 1. Oktober 2019], gezeichnet am 23. September 2019.

_

Bei einer Preisermittlung sind Vergleichsangebote grundsätzlich schriftlich für das zu beschaffende Produkt einzuholen. Über eine telefonische Preisermittlung ist eine schriftliche Dokumentation anzufertigen. Auch eine Begründung zur Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren. Gleichwohl ist diese Vergabe im Gegensatz zur öffentlichen bzw. beschränkten Ausschreibung weniger formal ausgestaltet.

3.7 Ermächtigung zur Unterschriftsleistung und Mitzeichnung angleichen

Die vom Betriebsdirektor getroffenen Dienstanweisungen über die Vertretung und Unterschriftsleistung erweiterten den durch die Beschaffungsrichtlinien vorgegebenen Rahmen erheblich.²² Der Rechnungshof empfiehlt, die Ermächtigung zur Unterschriftsleistung und Mitzeichnung in den Grenzen der Beschaffungsrichtlinien auszuüben oder die Beschaffungsrichtlinien anzupassen.

Der hr teilt mit, die entsprechenden Dienstanweisungen anzupassen, wobei die SAP-Harmonisierung auf ARD-Ebene abgewartet werden solle, um die sich daraus ergebenden Freigabegrenzen berücksichtigen zu können.

Der Rechnungshof begrüßt, dass der hr seine Empfehlungen spätestens bei der ARD-weiten SAP-Harmonisierung umsetzen wird.

-

So wurden Mitarbeiter*innen des Beschaffungsmanagements / Einkaufs durch den Betriebsdirektor bevollmächtigt, mit zweiter Unterschrift, Bestellungen bis 100.000 Euro zu zeichnen. Die Beschaffungsrichtlinien sehen dagegen zwei Zeichnungen der Leitungsebene ab 3.000 Euro vor.

4 Schlussbetrachtung und Ausblick

Der Rechnungshof begrüßt, dass sich die geprüften Stellen und der Verwaltungsrat bereits mit den Prüfungsergebnissen auseinandergesetzt haben und beabsichtigen, Veränderungen vorzunehmen. Insbesondere beabsichtigt der hr im Rahmen der ARD-weiten SAP-Prozessharmonisierung geeignete Optimierungen zu erwirken und Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen. Der Rechnungshof bittet den hr, die Erkenntnisse aus dieser Prüfung proaktiv in den SAP-Gestaltungsprozess einzubringen. Möglicherweise ist es gleichwohl erforderlich, für bestimmte Fragestellungen hr-spezifische Lösungen zu entwickeln oder im Hinblick auf die Dauer des SAP-Einführungsprozesses intelligente Übergangslösungen zu entwickeln.

Der Rechnungshof stellte fest, dass der hr wichtige Maßnahmen für ein funktionsfähiges IKS im Beschaffungswesen ergriffen hat. Im Gesamtgefüge sind aber dennoch Lücken erkennbar. Er regt an, die Zustimmungspflichten für die verschiedenen Beschaffungsvorgänge weiter zu spezifizieren und insgesamt im hr-Gesetz zu normieren. Kurzfristig wären Regelungen mindestens in der hr-Satzung zu ergänzen. Er begrüßt, dass das Risikomanagement weiter strukturiert und standardisiert werden soll.

Der Rechnungshof erwartet Anfang des Jahres 2023 einen Bericht des hr über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen.

Darmstadt, den 28. Juli 2022

(Regine Bantzer)

(Dr. Ulrich Keilmann)